

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 48/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts; der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13. Februar 2019 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 8. August 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung
- § 2 Teilnahmeantrag
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Aufgabenstellung im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- § 6 Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu zehn eigenen, originalen Arbeitsproben im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- § 7 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Widerspruchsrecht
- § 12 Wiederholung
- § 13 Sonderregelungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:
 - a) im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts
 1. Termingerechter, formloser Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung;
 2. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 3. Fristgerechtes Einreichen der eigenen, originalen Dokumentationen der gestalterischen Entwürfe zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis);
 4. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 5. Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben;
 6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - b) im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Master of Arts
 1. Fristgerechte Einreichung einer Mappe/Portfolio mit eigenen, originalen Dokumentationen der gestalterischen Arbeiten, eines Motivationsschreibens, das den Studien- und Berufswunsch und einen Studienschwerpunkt erkennen lässt, auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet, und den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Zeugnis);
 2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 3. ggf. Eignungsgespräch;
 4. Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission;
 5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 - Teilnahmeantrag

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen schriftlichen, formlosen Antrag voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben.
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin nach Ausschöpfung der Rechtsmittel, ansonsten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Wunsch wieder ausgehändigt. Die Fakultät hält die Unterlagen ein Jahr nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Arbeiten in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können vernichtet werden.

§ 3 - Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission vorbereitet. Jede Kommission besteht aus drei Vertretern/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studentenschaft aus dem betreffenden Studiengang. Von den Professoren/Professorinnen gehört die Mehrheit dem betreffenden Studiengang an.
- (2) Die Eignungsprüfungskommissionen werden zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die

Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.

- (4) Die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen aus dem betreffenden Studiengang und insgesamt mindestens drei Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 - Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten gestalterischen Entwürfe gemäß § 1 Abs. 3 vorgenommen.
- (2) Bei der Vorauswahl der gestalterischen Entwürfe werden diejenigen Bewerber/Bewerberinnen festgestellt, deren Arbeitsergebnisse die erforderliche Eignung zur Teilnahme am weiteren Fortgang der Prüfung erkennen lassen.
- (3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Einladung zum Prüfungsgespräch mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 5 – Aufgabenstellung im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen des jeweiligen Studienganges in konzeptioneller und gestalterischer, designorientierter Hinsicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

§ 6 - Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation von bis zu zehn eigenen, originalen Arbeitsproben im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts

- (1) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber/Bewerberinnen für den Studiengang Produktdesign Bachelor of Arts werden zur praktischen Prüfung eingeladen. Die praktische Prüfung dauert 60 Minuten. In der praktischen Prüfung werden bis zu drei Aufgabenstellungen gelöst. Im Eignungsgespräch erläutert der Bewerber/die Bewerberin die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung, seine Lösung der Hausaufgabe und präsentiert bis zu zehn eigene, originale Dokumentationen zum Gespräch mitgebrachte Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Ergänzende Fragen zu gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.

§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) In der Vorauswahl, im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts der praktischen Prüfung, im Eignungsgespräch und der Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben ist zur Feststellung der gestalterischen Befähigung von jedem Prüfenden jeder Prüfungsabschnitt zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur gestalterischen Entwicklung auszeichnet.

- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden ausgeprägt sein und etwa stärker im gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, tonbezogenen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§ 9 - Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 - Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 12 - Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 - Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die gestalterische Prüfung und Präsentation mit Eignungsgespräch kann entweder ein individueller Termin abgestimmt oder aber es kann ausnahmsweise auch auf die persönliche Präsentation und das Eignungsgespräch verzichtet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

§ 14 - Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Eignungs-Prüfungsleistungen müssen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Eignungs-Prüfungstermin an die Eignungsprüfungskommission gestellt werden. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber/Die Bewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Bewerbern/Bewerberinnen keine Nachteile erwachsen.

§ 15 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts vom 27.01.2016 (MdU 01/2016) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Februar 2019

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 8. August 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident